

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 71/78

## B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

1. Meta S [REDACTED], geborene B [REDACTED]
2. Margit F [REDACTED], geborene E [REDACTED],

[REDACTED], D [REDACTED] Blv., T [REDACTED]/Israel,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,  
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Klägerinnen.

#### G r u n d e

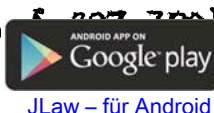
Die Klägerinnen verlangen Abhilfe unter anderem gegen rechtskräftige Urteile des Landgerichts Hildesheim, die Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen (Hausratsverlust, Auswanderungskosten; Urteil vom 11. März 1965 - 8 O 66/64) und im beruflichen Fortkommen (Urteil vom 8. Februar 1962 - 8 O 997/61) geregelt haben. Das Berufungsgericht hat, wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht, insoweit die Abhilfe verweigert. Die Einwände der Beschwerde dagegen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Nach tatrichterlicher Feststellung hatte der Erblasser den größeren Teil seines Hausrats im Herbst 1938 einem Spediteur anvertraut. Der übrige Hausrat blieb 1939 bei der Übersiedlung nach Ungarn unbeaufsichtigt zurück und ging verloren. Statt der verlangten 5.000 DM sprach die Erstentscheidung den Klägerinnen als Erben nur für den 1939 zurückgelassenen Teil geschätzte 1.500 DM Entschädigung zu. Die Auffassung des Berufungsgerichts, hinsichtlich des beim Spediteur untergestellten Hausrats fehle es an den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 ZPO, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden; sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1967, 403 Nr. 16; 1977, 20)

Überein. § 55 BEG kommt nicht in Betracht (BGH RzW 1975, 298 mit Nachw.; 1977, 20). Richtig ist auch, daß die Pauschalentschädigung des § 54 BEG nur in Betracht kommt, wenn der gesamte Hausrat oder immerhin seine wesentlichen Teile in Verlust geraten sind (vgl. BGH RzW 1958, 73); daran fehlt es hier. Schließlich bestätigt der Berufungsrichter die Ermessensentscheidung der Behörde, soweit diese die Abhilfe mit der Begründung verweigert hat, die Klägerinnen hätten dann, wenn sie im Hinblick auf die verlangten 5.000 DM Pauschalabgeltung die zuerkannten 1.500 DM Entschädigung für zu gering gehalten hätten, das Urteil des Landgerichts vom 11. März 1965 mit der Berufung anfechten können. Das stimmt mit den Grundsätzen in BGH RzW 1972, 344 überein. Dabei hat die Entschädigungsbehörde die besonderen Umstände des Einzelfalles, u.a. die Notwendigkeit erneuter Schadensschätzung bei unverändertem Sachverhalt, berücksichtigt.

Ein eigener Anspruch aufstattung weiterer Auswanderungskosten steht den Klägerinnen nicht zu. Das Oberlandesgericht hat sich die Ausführungen des beklagten Landes zu eigen gemacht, daß verfolgungsbedingt nur die Auswanderung von Erfurt nach Budapest im Jahre 1939 gewesen sei, während die spätere Weiterwanderung der Klägerinnen von Paris nach Israel im Jahre 1949 wegen des zeitlichen Abstandes und des Wechsels des ursprünglich geplanten Auswanderungsziels USA nicht mehr als eine Fortsetzung der im Jahre 1939 erfolgten Emigration angesehen werden könne, sondern als ein auf einem neuen Willensentschluß beruhender selbständiger Vorgang gewertet werden müsse. Die Kosten einer Weiterwanderung werden entschädigt, wenn sie die Auswanderung aus dem Reichsgebiet bis zu ihrem Ziel fortgesetzt hat (vgl. BGH RzW 1972, 215; 1976, 140). Nach tatrichterlicher Feststellung ist das hier nicht der Fall.

Die Festsetzung der Kapitalentschädigung für Berufschaden des Erblassers nach §§ 66 ff BEG in Besturteil vom 8. Februar 1962 beruht auf einer Schätzung des Beschränkungsgrades (§ 209 Abs. 1 BEG, BGH RzW 1972, 298).



gungsbehörde hält dem Abhilfebegehren entgegen, daß mangels Vorliegens beweiskräftiger Unterlagen das Vorverfolgungseinkommen zu schätzen gewesen sei, wobei habe berücksichtigt werden müssen, daß der Entschädigungszeitraum nicht beginne, solange der Verfolgte trotz Einkommensminderung noch eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt habe. Für eine von der früheren Schätzung abweichende Schätzung bestehe kein ausreichender Grund. Die Klägerinnen hätten das für fehlerhaft gehaltene Urteil mit der Berufung anfechten müssen. Das Berufungsgericht hat diese Ermessensprüfung bestätigt. Seine Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH Rzw 1972, 544 überein. Sie berücksichtigt die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Mai

Henkel